



Amtsblatt

für den Landkreis Elbe-Elster

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Veröffentlichung der in der Konstituierenden Sitzung des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster am 24.06.2019 gefassten Beschlüsse bzw. des wesentlichen Inhalts der gefassten Beschlüsse

A) in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Beschluss Nr. BV-001/2019 Wahl des/der Vorsitzenden des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster

Beschluss:

Der Kreistag wählt für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte den Abgeordneten **Herrn Thomas Lehmann** zum Vorsitzenden des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster.

Beschluss Nr. BV-002/2019 Wahl der Stellvertreter/-innen des/der Kreistagsvorsitzenden des Landkreises Elbe-Elster

Beschluss:

Der Kreistag wählt für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte

- Frau Barbara Hackenschmidt** zur ersten Stellvertreterin und
- Frau Claudia Sieber** zur zweiten Stellvertreterin des Vorsitzenden des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster.

Beschluss Nr. BV-003/2019 Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Elbe-Elster

Beschluss:

Die Beschlussvorlagen BV-003/2019 und 003/2019-1 werden zur weiteren Beratung an den Kreisausschuss überwiesen. Bis zur Beschlussfassung einer neuen Geschäftsordnung beschließt der Kreistag die Geltung der Geschäftsordnung vom 23. Juni 2014 in unveränderter Form.

Beschluss Nr. 003/2019-1 Änderungsantrag zur Beschlussvorlage BV-003/2019: Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Elbe-Elster

Beschluss:

Die Beschlussvorlagen BV-003/2019 und 003/2019-1 werden zur weiteren Beratung an den Kreisausschuss überwiesen. Bis zur Beschlussfassung einer neuen Geschäftsordnung beschließt der Kreistag die Geltung der Geschäftsordnung vom 23. Juni 2014 in unveränderter Form.

Beschluss Nr. BV-004/2019 Bildung des Kreisausschusses

- Festlegung der Anzahl der Ausschusssitze
- Sitzverteilung und Ausschussbesetzung
- Regelung über den Ausschussvorsitz

Beschluss:

Der Kreistag beschließt:

- Der Kreisausschuss besteht aus 11 Kreistagsabgeordneten und dem Landrat.
- Der Kreistag stellt fest, dass dem Kreisausschuss neben dem Landrat folgende Mitglieder angehören:

Fraktion	Mitglied	stellvertretende Mitglieder
CDU	Rainer Genilke	Andreas Holfeld
CDU	Thomas Lehmann	Cornelia Schülzchen
CDU	Dr. Sebastian Rick	Michael Oecknigk
SPD/FDP/GrüneB90	Lutz Kilian	Sandra Nauck
SPD/FDP/GrüneB90	Ulrich Hartenstein	Gerhard Strauß
AfD	Helfried Ehrling	Siegfried Nußbeck
AfD	Günter Wenzel	Matthias Lentzsch
LUN/UWG/BfF	Uve Gliemann	Ernst Hampicke
LUN/UWG/BfF	Daniel Mende	Frank Neczkiewicz
DIE LINKE	Joachim Pfützner	Diana Bader
Freie Wähler/LWG/Hz	Gerd Rothaug	Andreas Franke

- Der Landrat führt gemäß § 131 Abs. 1 i. V. m. § 49 Abs. 2 BbgKVerf den Vorsitz im Kreisausschuss.

Beschluss Nr. BV-005/2019 Zuständigkeitsordnung für die beratenden Ausschüsse des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster

Beschluss:

Der Kreistag beschließt die Zuständigkeitsordnung für die beratenden Ausschüsse des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster.

Beschluss Nr. BV-006/2019 Bildung des Ausschusses für Kreisentwicklung, Landwirtschaft und Umwelt (AKLU)

Beschluss:

Der Kreistag stellt folgende Besetzung des Ausschusses für Kreisentwicklung, Landwirtschaft, und Umwelt fest:

Vorschlagsrecht Fraktion	Mitglied	Stellvertreter (ein oder mehrere mit Reihenfolge)	Sachkundiger Einwohner
CDU	Ute Lubk	Siegfried	Tilo Koch
CDU	Waldemar Bartzsch	Deutschmann Martin Petschick	Martin Schiffner
SPD/FDP/GrüneB90	Kerstin Schenkel	Gerhard Strauß	-wird nachgereicht-
AfD	Peter Drenske	Günter Wenzel	Michael Terne
LUN/UWG/BfF	Frank Neczkiewicz	Dorsten Höhne	Steffen Höppner
DIE LINKE	Uwe Mader	Diana Bader	-wird nachgereicht-
Freie Wähler/LWG/Hz	Dirk Ebenroth	Ulf Lehmann	Michael Marke

Beschluss Nr. BV-007/2019 Bildung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport (ABKS)

Beschluss:

Der Kreistag stellt folgende Besetzung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport fest:

Vorschlagsrecht Fraktion	Mitglied	Stellvertreter (ein oder mehrere mit Reihenfolge)	Sachkundiger Einwohner
CDU	Dr. Sebastian Rick	Andreas Holfeld Ute Lubk	Jonas Roch
CDU	Michael Oecknigk		Ralph Ulewski
SPD/FDP/GrüneB90	Anja Schwinghoff	Holger Ulbricht	-wird nachgereicht-
AfD	Matthias Lentzsch	Hans-Georg Brunk	Andreas Schöber
LUN/UWG/BfF	Daniel Mende	Johannes Berger	Susanne Kuhn
DIE LINKE	Aaron Birnbaum	Claudia Sieber	-wird nachgereicht-
Frei Wähler/ LWG/Hz	Gerd Rothaug	Ulf Lehmann	Axel Eckert
		<u>Als Vorsitzende des Kreisschulbeirates:</u> Dagmar Opitz	<u>Als Stellvertreter des Kreisschulbeirates:</u> 1. Toni Edler 2. Nele Dreizehner

Beschluss Nr. BV-008/2019 Bildung des Ausschusses für Familie, Soziales und Gesundheit (AFSG)

Beschluss:

Der Kreistag stellt folgende Besetzung des Ausschusses für Familie, Soziales und Gesundheit fest:

Vorschlagsrecht Fraktion	Mitglied	Stellvertreter (ein oder mehrere mit Reihenfolge)	Sachkundiger Einwohner
CDU	Cornelia Schülzchen	Michael Oecknigk	Irene Gampe
CDU	Martin Petschick	Bernd Heinke	Brigitte Philipp
SPD/FDP/GrüneB90	Sandra Nauck	Gerhard Strauß	-wird nachgereicht-
AfD	Gerd Knoblich	Matthias Lentzsch	Jörg Haufe
LUN/UWG/BfF	Iris Schülzke	Johannes Berger	Susanne Neudeck
DIE LINKE	Claudia Sieber	Diana Bader	-wird nachgereicht-
Freie Wähler/ UWG/Hz	Andreas Franke	Ulf Lehmann	-wird nachgereicht-

Beschluss Nr. BV-009/2019 Bestimmung der Vorsitzenden für die Ausschüsse des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster

Beschluss:

Der Kreistag benennt folgende Ausschussvorsitzende:

Ausschuss	Vorschlagende Fraktion	Vorsitzender
Ausschuss für Kreisentwicklung, Landwirtschaft und Umwelt	AfD	Peter Drenske

Ausschuss für Familie, Soziales und Gesundheit	SPD/FDP/GrüneB90	Sandra Nauck
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	CDU	Dr. Sebastian Rick

Beschluss Nr. BV-010/2019 Bildung des Jugendhilfeausschusses (JHA)

Beschluss:

1) Der Kreistag stellt fest, dass dem Jugendhilfeausschuss folgende sechs Mitglieder bzw. in der Jugendhilfe erfahrene Männer und Frauen angehören:

Vorschlagende Fraktion	Mitglied	Stellvertreter (ein oder mehrere mit Reihenfolge)
CDU	Ute Lubk	Marko Suske
SPD/FDP/GrüneB90	Sandra Nauck	Anja Schwinghoff
AfD	Norbert Schurig	Gerd Knoblich
LUN/UWG/BfF	Johannes Berger	Iris Schülzke
DIE LINKE	Diana Bader	Uwe Mader
Freie Wähler/LWG/ Hz	Andreas Franke	Dirk Ebenroth

2) Der Kreistag stellt fest, dass dem Jugendhilfeausschuss folgende vier Vertreter von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe:

Träger	Mitglied	Stellvertreter
Kreisjugendring Elbe-Elster Juni e. V.	Renè Schöne	Carsten Schwarz
Familienhilfe e. V.	Steffen Weider	Simone Kromer
LIGA	Sarah Alice Beck	Selyna Schubert
Kreissportjugend Elbe-Elster	Andrea Stapel	Andrè Hauser

Beschluss Nr. BV-011/2019 Bildung des Werksausschusses Eigenbetrieb Rettungsdienst (WA ER)

Beschluss:

Der Kreistag stellt folgende Besetzung des Werksausschusses Rettungsdienst fest:

Aus den Reihen der Kreistagsabgeordneten:

Vorschlagsrecht Fraktion	Mitglied	Stellvertreter
CDU	Bernd Heinke	Andreas Holfeld
SPD/FDP/GrüneB90	Ulrich Hartenstein	Holger Ulbricht
AfD	Gerd Knoblich	Norbert Schurig
LUN/UWG/BfF	Sonja Käseberg	Iris Schülzke
Freie Wähler/LWG/ Hz	Dirk Ebenroth	Gerd Rothaug

Aus den Reihen der Beschäftigten:

Vorschlagsrecht Fraktion	Mitglied	Stellvertreter
CDU	Peter Marschner	Nicol Röhnert
SPD/FDP/GrüneB90	Oliver Gackowski	Tilo Reinhard

Beschluss Nr. BV-Bildung des Werksausschusses Eigenbetrieb Kreisstraßenmeisterei (WA KSM)

Beschluss:

Der Kreistag stellt folgende Besetzung des Werksausschusses Kreisstraßenmeisterei fest:

Aus den Reihen der Kreistagsabgeordneten:

Vorschlagsrecht Fraktion	Mitglied	Stellvertreter
CDU	Gottfried Heinicke	Waldemar Bartzsch
SPD/FDP/GrüneB90	Holger Ulbricht	Klaus Richter
AfD	Helfried Ehrling	Matthias Lentzsch
LUN/UWG/BfF	Dorsten Höhne	Daniel Mende

Freie Wähler/LWG/Hz	Ulf Lehmann	Andreas Franke
---------------------	-------------	----------------

Aus den Reihen der Beschäftigten:

Vorschlagsrecht Fraktion	Mitglied	Stellvertreter
CDU	Steffen Dietrich	Andreas Brix
SPD/FDP/GrüneB90	Marcel Schumann	Paul Seidler

Beschluss Nr. BV-013/2019 **Sitzungsplan für den Zeitraum vom 25. Juni 2019 bis 31. Dezember 2019**

Beschluss:

Der Kreistag beschließt den Sitzungsplan für die Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse für den Zeitraum 25. Juni 2019 bis 31. Dezember 2019.

Beschluss Nr. BV-014/2019 **Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrates der Wirtschaftsregion Lausitz GmbH**

Beschluss:

Der Kreistag bestellt Frau Sonja Käseberg als Mitglied in den Aufsichtsrat der Wirtschaftsregion Lausitz GmbH.

Beschluss Nr. BV-015/2019 **Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrates der Elbe-Elster Klinikum GmbH**

Beschluss:

Der Kreistag bestellt folgende Kreistagsabgeordnete als Mitglieder in den Aufsichtsrat der Elbe-Elster Klinikum GmbH:

Fraktion	Mitglied
CDU	Bernd Heinke
SPD/FDP/GrüneB90	Lutz Kilian
AfD	Gerd Knoblich
LUN/UWG/BfF	Uve Gliemann
DIE LINKE	Joachim Pfützner

Beschluss Nr. BV-016/2019 **Bestellung von Mitgliedern in den Aufsichtsrat der Seniorenzentrum „Albert Schweizer“ gGmbH**

Beschluss:

Der Kreistag bestellt folgende Kreistagsabgeordnete als Mitglieder in den Aufsichtsrat der Seniorenzentrum „Albert Schweizer“ gGmbH:

Fraktion	Mitglied
CDU	Siegfried Deutschmann
SPD/FDP/GrüneB90	Sandra Nauck
AfD	Hans-Georg Brunk
LUN/UWG/BfF	Ernst Hampicke

Beschluss Nr. BV-017/2019 **Bestellung von Mitgliedern des Beirates der VerkehrsManagement Elbe-Elster GmbH**

Beschluss:

Der Kreistag bestellt folgende Kreistagsabgeordnete als Mitglieder in den Beirat der Gesellschafterversammlung der Verkehrs-Management Elbe-Elster GmbH:

Fraktion	Mitglied
CDU	Thomas Lehmann
SPD/FDP/GrüneB90	Gerhard Strauß
AfD	Siegfried Nußbeck
LUN/UWG/BfF	Ernst Hampicke
DIE LINKE	Diana Bader
Freie Wähler/LWG/Hz	Andreas Franke

Beschluss Nr. BV-018/2019 **Bestellung von Mitgliedern in den Beirat der Regionalen Wirtschaftsförderungsgesellschaft Elbe-Elster mbH**

Beschluss:

Der Kreistag bestellt folgende Mitglieder in den Beirat der Regionalen Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH:

Fraktion	Mitglied
CDU	Cornelia Schülzchen
SPD/FDP/GrüneB90	Barbara Hackenschmidt
AfD	Siegfried Nußbeck

Beschluss Nr. BV-019/2019 **Bestellung von Mitgliedern des Verwaltungsrates der Sparkasse Elbe-Elster**

Beschluss:

Der Kreistag stellt folgende Besetzung des Verwaltungsrates der Sparkasse Elbe-Elster fest:

- 1.) Von den 9 weiteren Mitgliedern werden 6 Mitglieder aus der Mitte des Kreistages und 3 Mitglieder (sachkundige Bürger) benannt.
- 2.) es werden folgende Mitglieder und für jede Gruppe ein stellvertretendes Mitglied bestellt:
 - a) aus der Mitte des Kreistages:

Fraktion	Mitglied
CDU	Thomas Lehmann
SPD/FDP/GrüneB90	Dr. Jürgen Spillecke
AfD	Peter Drenske
LUN/UWG/BfF	Johannes Berger
DIE LINKE	Joachim Pfützner
Freie Wähler/LWG/Hz	Gerd Rothaug
	Stellvertretendes Mitglied
	Andreas Holfeld

- b) als weitere Mitglieder (sachkundige Bürger):

Fraktion	Mitglied
CDU	Tilo Koch
SPD/FDP/GrüneB90	-wird nachgereicht-
AfD	-wird nachgereicht-
	Stellvertretendes Mitglied
	Markus Terne

Beschluss Nr. BV-020/2019 **Berufung eines Vertreters und seines Stellvertreters des Landkreises Elbe-Elster in die Verbandsversammlung von Gewässerunterhaltungsverbänden**

Beschluss:

Der Kreistag beschließt:

- a) Als Vertreter des Landkreises Elbe-Elster in die Verbandsversammlung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ wird Herr Dirk Gebhard berufen.
- x) Als Stellvertreter des Landkreises Elbe-Elster in der Verbandsversammlung des des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“ wird Herr Daniel Marczykowski berufen.
- b) Als Vertreter des Landkreises Elbe-Elster in die Verbandsversammlung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ wird Herr Dirk Gebhard berufen. Als Stellvertreter des Landkreises Elbe-Elster in der Verbandsversammlung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ wird Herr Daniel Marczykowski berufen.
- c) Als Vertreter des Landkreises Elbe-Elster in die Verbandsversammlung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme/Berste“ wird Herr Dirk Gebhard berufen. Als Stellvertreter des Landkreises Elbe-Elster in der Verbandsversammlung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme/Berste“ wird Herr Daniel Marczykowski berufen.
- d) Als Vertreter des Landkreises Elbe-Elster in die Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“ wird Herr Dirk Gebhard berufen. Als Stellvertreter des Landkreises Elbe-Elster in der Verbandsversammlung des des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“ wird Herr Daniel Marczykowski berufen.

Beschluss Nr. BV-021/2019 **Bestellung von Vertretern und deren Stellvertreter in die Verbandsversammlung des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster**

Beschluss:

- a) Der Kreistag beschließt, dass von den Vertretern des Landkreises in der Verbandsversammlung des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster und deren Stellvertretern neben dem Landrat einer auf Vorschlag des Landrates aus den Reihen der Beschäftigten der Kreisverwaltung mittels offener Abstimmung und drei Vertreter nach dem Verfahren des § 41 Abs. 2 ff gewählt werden.
- b) Der Kreistag wählt auf Vorschlag des Landrates folgende Vertreter der Verwaltung

Mitglied	Stellvertreter
Dirk Gebhard, Dezernent für Recht, Ordnung und Landwirtschaft	Daniel, Marczykowski, Sachgebietsleiter, untere Wasser- Abfall, Bodenschutzbehörde

- c) Der Kreistag entsendet folgende Vertreter des Kreistages in die Verbandsversammlung des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster:

Vorschlagende Fraktion	Mitglied	Stellvertreter
CDU	Michael Oecknigk	Siegfried Deutschmann
SPD/FDP/GrüneB90	Klaus Richter	Gerhard Strauß
AfD	Siegfried Nußbeck	Norbert Schurig

Beschluss Nr. BV-022/2019 Wahl eines Mitgliedes des Braunkohleausschusses**Beschluss:**

Der Kreistag wählt aus seiner Mitte den Abgeordneten **Herrn Martin Petschick** in den Braunkohleausschuss des Landes Brandenburg.

Beschluss Nr. BV-023/2019 Besetzung des Polizeibeirates**Beschluss:**

Der Kreistag stellt folgende Besetzung des Polizeibeirates fest:

Fraktion	Mitglied	Stellvertreter
CDU	Waldemar Bartzsch	Gottfried Heinicke
SPD/FDP/GrüneB90	Barbara Hackenschmidt	Holger Ulbricht

Beschluss Nr. BV-024/2019 Bestimmung von Regionalräten und ihren Stellvertretern für die Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald**Beschluss:**

Der Kreistag bestimmt folgende Regionalräte und ihre Stellvertreter für die Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald:

Vorschlagende Fraktion	Regionalrat	Stellvertreter
CDU	Michael Oecknigk	Rainer Genilke
SPD/FDP/GrüneB90	Ulrich Hartenstein	Gerhard Strauß

Zuständigkeitsordnung für die beratenden Ausschüsse des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster vom 25. Juni 2019

Auf der Grundlage des § 13 Abs. 2 der Hauptsatzung für den Landkreis Elbe-Elster hat der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster in seiner Sitzung am 24. Juni 2019 folgende Zuständigkeitsordnung für die beratenden Ausschüsse des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Zuständigkeitsordnung regelt die Anzahl, die Art, die personelle Stärke, den Aufgabenrahmen und die Befugnisse der beratenden Ausschüsse des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster.
- (2) Die Ausschüsse sind nicht zuständig für Aufgaben, die gesetzlich, durch die Hauptsatzung oder durch Kreistagsbeschluss den

Pflichtausschüssen (Kreisausschuss, Jugendhilfeausschuss, Werksausschuss Kreisstraßenmeisterei, Werksausschuss Rettungsdienst) bzw. dem Kreistag vorbehalten sind.

§ 2

Allgemeiner Aufgabenrahmen der Ausschüsse

Die beratenden Ausschüsse des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster haben eigene fachliche Zuständigkeitsbereiche, die im Folgenden näher definiert werden. Sie sind in diesem Zuständigkeitsbereich sachverständig und geben dem Kreistag Beschlussempfehlungen gemäß § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 43 Abs. 1 BbgKVerf.

§ 3

Ausschüsse

Der Kreistag bildet, neben dem Kreisausschuss und den nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüssen folgende Ausschüsse:

- Ausschuss für Kreisentwicklung, Landwirtschaft und Umwelt, zuständig für die Beratung von kreislichen Baumaßnahmen, für den Kreisstraßenbau und -unterhaltung; für Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung, der überörtlichen Raum-, Wirtschafts- und Verkehrsplanung, der Kreisentwicklung, der Entwicklung des ländlichen Raumes, des öffentlichen Personenverkehrs, des kreislichen Denkmalschutzes und für Umweltfragen und Angelegenheiten der Landwirtschaft;
- Ausschuss für Familie, Soziales und Gesundheit, zuständig für Angelegenheiten der Familien, des Sozial- und Gesundheitswesens sowie für Gleichstellungs-, Behinderten und Ausländerfragen;
- Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport, ist der für Schule zuständige Ausschuss im Sinne des Brandenburgischen Schulgesetzes. Wird das den Vorsitz führende Mitglied des Kreisschulbeirates als Mitglied mit beratender Stimme in diesen Ausschuss berufen (§ 99 Abs. 5 SchulG), zählt es bei der Ermittlung der Zahl der sachkundigen Einwohner gem. § 4 Abs. 1 nicht mit. Der Ausschuss ist zuständig für Angelegenheiten aus den Aufgabengebieten des Kulturwesens, der heimatlichen Kulturpflege, des Schulwesens, des außerschulischen Bildungswesens sowie des Sportes.

§ 4

Personelle Stärke der Ausschüsse

- Die Ausschüsse bestehen aus 7 stimmberechtigten Mitgliedern aus den Reihen der Kreistagsabgeordneten. Darüber hinaus kann der Kreistag in die Ausschüsse bis zu 7 Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises, die nicht Bedienstete des Landkreises sind, zu Sachkundigen des Ausschusses berufen.
- Die Ausschussvorsitzenden werden von den Fraktionen nach § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 43 Abs. 5 BbgKVerf in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen im Kreistag durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los.
- Die Zusammensetzung und die Befugnisse des Jugendhilfeausschusses bestimmen sich nach den Regelungen des SGB VIII und der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Elbe-Elster.
- Die Anzahl der Kreistagsabgeordneten in den Werksausschüssen Kreisstraßenmeisterei und Rettungsdienst werden in den jeweiligen Betriebssatzungen geregelt.

§ 5

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Die Zuständigkeitsordnung für die beratenden Ausschüsse des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Herzberg, (Elster) den 25. Juni 2019

Christian Heinrich-Jaschinski
Landrat



Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Elbe-Elster

vom 24. Juni 2019

Inhaltsübersicht

- § 01 Einberufung des Kreistages
- § 02 Teilnahme an Sitzungen
- § 03 Geschäftsführung
- § 04 Tagesordnung
- § 05 Beschlussfähigkeit
- § 06 Befangenheit
- § 07 Fraktionen
- § 08 Vorlagen
- § 09 Änderungsanträge
- § 10 Anfragen aus dem Kreistag
- § 11 Verhandlungsleitung und -verlauf
- § 12 Zwischenfragen
- § 13 Persönliche Erklärungen
- § 14 Verletzung der Ordnung
- § 15 Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung
- § 16 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 17 Schluss der Aussprache
- § 18 Unterbrechung und Vertagung
- § 19 Abstimmungen
- § 20 Wahlen
- § 21 Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses
- § 22 Sitzungs- und Beschlussniederschrift
- § 23 Bild- und Tonaufzeichnungen
- § 24 Kreisausschuss und weitere Ausschüsse
- § 25 Abweichung von der Geschäftsordnung
- § 26 Inkrafttreten

Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Elbe-Elster vom 24. Juni 2019

Der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster hat aufgrund des § 131 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Ziff. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in seiner Sitzung am 24. Juni 2019 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

Einberufung des Kreistages

- (1) Vor Beginn eines jeden Jahres beschließt der Kreistag auf Vorschlag seines Vorsitzenden einen Sitzungsplan. Der Kreistag ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert.
- (2) Der Kreistag wird von dem Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mindestens zehn Kalendertagen schriftlich einberufen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung elf Kalendertage vor der Sitzung zur Post gegeben ist. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf drei Werktage abgekürzt werden. § 131 in Verbindung mit § 34 Abs. 6 BbgKVerf bleiben unberührt.
- (3) Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen.
- (4) Abgeordnete, die sich hierzu bereit erklären, werden Beschluss- und Informationsvorlagen (§ 8) sowie sonstige Erläuterungen zu den Tagesordnungspunkten ausschließlich elektronisch zeitgleich mit dem Versand der Einladung zur Verfügung gestellt. Hierzu wird den Kreistagsabgeordneten als E-Mail ein Link auf das Ratsinformationssystem des Kreises, auf dem neben den Einladungen auch die Sitzungsunterlagen hinterlegt sind, zugeschickt.
- (5) Soweit Beratungsunterlagen nachgereicht werden müssen, soll dies so früh wie möglich erfolgen. Von einer Tischvorlage sollte nur im Ausnahmefall Gebrauch gemacht werden.
- (6) Die Kreistagsabgeordneten stellen sicher, dass nichtöffentliche Beratungsunterlagen, egal ob in analoger oder digitaler

Form zur Verfügung gestellt, keinen unbefugten Personen zur Kenntnis gelangen.

§ 2

Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Kreistagsabgeordneten sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages verpflichtet.
- (2) Ein Kreistagsabgeordneter, der an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies dem Vorsitzenden (über das Kreistagsbüro) möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung.
- (3) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jeder teilnehmende Kreistagsabgeordnete persönlich eintragen muss.

§ 3

Geschäftsführung

- (1) Der Vorsitzende bedient sich zur Erledigung des Geschäftsverkehrs des Kreistagsbüros. Diesem obliegt auch die Wahrnehmung des Schriftverkehrs zwischen dem Kreistag und dem Landrat.
- (2) Das Kreistagsbüro führt eine Beschlusskontrolle über die Ausführung der Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses, soweit sie von grundsätzlicher Bedeutung sind.

§ 4

Tagesordnung

- (1) Der Vorsitzende setzt die Tagesordnungspunkte im Benehmen mit dem Landrat fest. Die einzelnen Tagesordnungspunkte sind in der Regel schriftlich zu erläutern. In die Tagesordnung sind außerdem Anträge aufzunehmen, die von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsabgeordneten, einer Fraktion oder dem Landrat spätestens 14 Kalendertage vor der Sitzung benannt werden. Sollen Anträge zu einem Beschluss führen, müssen sie einen Beschlussvorschlag enthalten.
- (2) Vor Feststellung der Tagesordnung kann diese erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet. Die objektive Dringlichkeit ist zu begründen und durch Beschluss festzustellen. Die Anträge sollen dem Vorsitzenden und dem Landrat so rechtzeitig zugeleitet werden, dass sie noch an die Fraktionen zur Beratung weitergegeben werden können. Bis zur Feststellung der Dringlichkeit ist eine Aussprache zur Sache nicht zulässig.
- (3) Der Kreistag kann durch Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern, verwandte Punkte verbinden und Beratungspunkte von der Tagesordnung absetzen. Tagesordnungspunkte dürfen nur mit Zustimmung des Einbringers von der Tagesordnung abgesetzt werden. Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung festzustellen.

§ 5

Beschlussfähigkeit

- (1) Der Kreistag gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines Kreistagsmitgliedes durch den Vorsitzenden festgestellt wird. Der Vorsitzende hat die Beschlussunfähigkeit auch ohne Antrag festzustellen, wenn weniger als ein Drittel der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsmitglieder anwesend sind.
- (2) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, hat der Vorsitzende die Sitzung zu unterbrechen. Ist auch nach Ablauf von 30 Minuten die erforderliche Anzahl von Kreistagsmitgliedern nicht anwesend, hebt der Vorsitzende die Sitzung auf.
- (3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Kreistag zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. In der Ladung zu dieser Sitzung muss auf diese Rechtsfolge ausdrücklich hingewiesen werden.

(4) Ist mehr als die Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Kreistagsmitglieder im Sinne des § 22 BbgKVerf befangen, ist der Kreistag ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse bedürfen in diesem Fall der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Die Kommunalaufsichtsbehörde kann die Genehmigung aus Gründen des öffentlichen Wohls versagen.

§ 6

Befangenheit

(1) Muss ein Kreistagsmitglied oder ein sachkundiger Einwohner annehmen, nach § 131 in Verbindung mit §§ 31 und 22 bzw. §§ 43 Abs. 4, 31 und 22 BbgKVerf an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen zu dürfen, so hat er dies dem Vorsitzenden vor Eintritt in die Beratung dieses Tagesordnungspunktes unaufgefordert anzuzeigen.

(2) Ein Kreistagsmitglied, für das nach Absatz 1 ein Mitwirkungsverbot besteht, hat bei nicht öffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum zu verlassen, bei öffentlichen Sitzungen darf er sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

(3) Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken. Das betroffene Kreistagsmitglied kann verlangen, dass die Gründe für die Nichtmitwirkung in die Niederschrift aufgenommen werden.

(4) Ist zweifelhaft, ob ein Mitwirkungsverbot besteht, befindet hierüber der Kreistag durch Beschluss. An der Beschlussfassung nimmt das betroffene Kreistagsmitglied nicht teil.

(5) Ein Verstoß gegen die Offenbarungspflicht nach Absatz 1 wird vom Kreistag durch Beschluss festgestellt.

§ 7

Fraktionen

(1) Kreistagsabgeordnete können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Jeder Kreistagsabgeordnete kann nur einer Fraktion angehören.

(2) Die Mitglieder der Fraktion wählen einen Vorsitzenden und seine Stellvertreter. Der Vorsitzende vertritt die Fraktion nach außen. Er unterzeichnet Anträge, die von der Fraktion gestellt werden.

(3) Die Bildung einer Fraktion ist dem Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter und aller der Fraktion angehörenden Mitglieder enthalten. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle und den Namen des Geschäftsführers zu enthalten.

(4) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem Vorsitzenden ebenfalls vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Fraktionen können Kreistagsabgeordnete, die keiner Fraktion angehören, als Hospitanten aufnehmen.

(6) Die Fraktionen haben dafür Sorge zu tragen, dass auch ihre Mitarbeiter und Gäste solche Angelegenheiten verschwiegen behandeln, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder vom Kreistag oder einem seiner Ausschüsse beschlossen worden ist. Ferner ist zu beachten, dass die Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwertet wird.

§ 8

Vorlagen

(1) Beschlussvorlagen sind schriftliche Sachverhaltsdarstellungen (Erläuterungen) mit einem Beschlussvorschlag, die vom Landrat oder einem Kreistagsabgeordneten über den jeweiligen Fachausschuss und den Kreisausschuss an den Kreistag gerichtet sind. Informationsvorlagen sind dagegen reine Informationsmitteilungen. Die Vorlagen werden generell durch das Kreistagsbüro gefertigt.

(2) Für den Sitzungsbetrieb erhält der Kreistagsabgeordnete die Vorlagen in Form des Drucksacheverfahrens, wobei die Beschlussvorlagen mit einer fortlaufenden Nummer versehen sind.

(3) Sollen Vorlagen in der Sitzung von der Verwaltung erläutert werden, so wird dies vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Landrat bestimmt. Der Kreistag kann durch Beschluss Vorlagen zur Behandlung an Ausschüsse zurückverweisen oder ihre Behandlung vertagen.

§ 9

Änderungsanträge

Änderungsanträge zu bestehenden Tagesordnungspunkten können von Fraktionen und von einzelnen Kreistagsabgeordneten nach Eröffnung der Aussprache über den Beratungsgegenstand gestellt werden. Der Antrag muss begründet sein und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten.

§ 10

Anfragen aus dem Kreistag

(1) Jeder Kreistagsabgeordnete ist berechtigt, Anfragen über Angelegenheiten des Landkreises, die nicht auf der Tagesordnung stehen, an den Vorsitzenden oder den Landrat zu richten.

(2) Derartige Anfragen müssen mindestens eine Woche vor der Sitzung dem Vorsitzenden schriftlich vorliegen; bis zum gleichen Zeitpunkt muss dem Landrat eine Abschrift zugegangen sein. Der Sitzungstag wird bei der Frist nicht mitgerechnet.

(3) Der Kreistagsabgeordnete kann die Anfrage in der Sitzung vorlesen und begründen.

(4) Anfragen werden mündlich unter dem Tagesordnungspunkt "Anfragen von Fraktionen und Kreistagsabgeordneten" vom Vorsitzenden oder vom Landrat beantwortet, es sei denn, dass der Anfragende mit einer schriftlichen Beantwortung einverstanden ist.

(5) Der Anfragende hat nach der Beantwortung das Recht, zusätzliche Fragen zur Sache zu stellen.

(6) Danach kann eine Aussprache über die Anfrage folgen, sofern der Kreistag dies beschließt.

(7) Anfragen, die nicht innerhalb der Frist nach Abs. 2 eingebracht werden oder erst in der Sitzung gestellt werden, sollen in der Sitzung beantwortet werden, wenn der Befragte sich hierzu in der Lage sieht. Anderenfalls sind derartige Anfragen in der folgenden Kreistagssitzung zu beantworten, wenn nicht der Anfragende sich mit einer früheren schriftlichen Antwort einverstanden erklärt.

(8) Der Vorsitzende kann Anfragen, die kurzfristig nicht beantwortet werden können, als Tagesordnungspunkte für die nächste Kreistagssitzung vorsehen.

§ 11

Verhandlungsleitung und -verlauf

(1) Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Im Verhinderungsfall leitet der nächste anwesende Stellvertreter des Vorsitzenden die Verhandlung.

(2) Jeder Kreistagsabgeordnete darf zur Sache erst sprechen, wenn er sich zu Wort gemeldet und der Vorsitzende ihm dies erteilt hat. Der Redner darf nur die zur Beratung anstehenden Angelegenheiten erörtern.

(3) Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Kreistagsabgeordnete gleichzeitig, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge.

(4) Dem Antragsteller ist auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.

(5) Der Vorsitzende sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er kann jederzeit hierzu das Wort ergreifen.

(6) Will der Vorsitzende einen Antrag zur Sache stellen oder sich an der sachlichen Beratung beteiligen, gibt er für diese Zeit den Vorsitz ab. Das gilt nicht für sachliche Hinweise und Erläuterungen.

(7) Dem Landrat ist, auch außerhalb der Rednerfolge jederzeit das Wort zu erteilen. Den Beigeordneten ist nach der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen. Anderen Dienstkräften des Landkreises ist das Wort zu erteilen, wenn der Landrat dies wünscht.

(8) Sonstige Personen dürfen im Kreistag das Wort nicht ergreifen. Der Kreistag kann im Einzelfall Ausnahmen beschließen.

(9) Der Kreistag kann auf Antrag zur Geschäftsordnung durch Beschluss die Dauer der Aussprache, die Redezeit und die Zahl der Redner begrenzen. Er kann beschließen, dass das Wort nur einmal erteilt werden darf.

(10) Werden vom Redner Schriftsätze verlesen, so sind sie dem Schriftführer für die Niederschrift vorübergehend zur Verfügung zu stellen.

§ 12

Zwischenfragen

(1) Jeder Kreistagsabgeordnete ist berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache Zwischenfragen an den Redner zu stellen. Die Fragen sind möglichst kurz zu formulieren.

(2) Auf Befragen des Vorsitzenden kann der Redner die Zwischenfrage zulassen oder ablehnen.

(3) Der Vorsitzende soll im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen zulassen.

§ 13

Persönliche Erklärungen

(1) Zur Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person soll das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt werden.

(2) Die Redezeit soll dabei drei Minuten nicht überschreiten.

§ 14

Verletzung der Ordnung

(1) Wer in der Aussprache von der Sache abschweift, kann vom Vorsitzenden ermahnt und im Wiederholungsfall zur Ordnung gerufen werden.

(2) Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über den Ordnungsruf ist unzulässig. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob der Kreistag den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.

(3) Mit dem Ordnungsruf kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen.

Einem Redner, dem das Wort entzogen wurde, ist es zu diesem Tagesordnungspunkt nicht weiter zu erteilen.

(4) Mit dem dritten Ordnungsruf oder im Falle einer groben Verletzung der Ordnung kann der Vorsitzende ein Kreistagsmitglied des Raumes verweisen.

(5) Durch Kreistagsbeschluss kann einem Kreistagsabgeordneten, der die Ordnung grob verletzt, die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung ganz oder teilweise entzogen werden.

(6) Als grobe Verletzung der Ordnung gelten insbesondere eine fortdauernde Nichtbeachtung der Anordnungen des Vorsitzenden und sonstige schwere Störungen des Sitzungsfriedens.

(7) Der Vorsitzende kann Zuhörer, die Verhandlungen stören, ausschließen, die Sitzung unterbrechen oder den Zuhörerraum räumen lassen.

§ 15

Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung

Entsteht im Kreistag störende Unruhe, so kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben, wenn auf andere Weise die Ordnung nicht wieder hergestellt werden kann. Kann sich der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt er seinen Platz. Die Sitzung ist dadurch unterbrochen. Kann die Sitzung nicht spätestens nach 30 Minuten fortgesetzt werden, gilt sie als geschlossen.

§ 16

Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können außer der Reihe gestellt werden und gehen allen anderen Anträgen vor. Sie bedürfen keiner Begründung. Widersprechen sich mehrere Anträge zur Geschäftsordnung ist vor der Abstimmung ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag zu hören.

(2) Auf Anträge zur Geschäftsordnung muss der Vorsitzende das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen, höchstens jedoch dreimal einem Redner zum selben Gegenstand. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Bei Verstößen soll dem Redner das Wort entzogen werden. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten.

(3) Beschließt der Kreistag, antragsgemäß zur Tagesordnung überzugehen, so gilt der Besprechungspunkt als erledigt. Wird der Antrag zur Geschäftsordnung abgelehnt, so darf er im Laufe derselben Beratung nicht wiederholt werden.

(4) Ein Antrag auf Schluss der Rednerliste bzw. Schluss der Aussprache kann nur von einem Kreistagsabgeordneten gestellt werden, der noch nicht zur Sache gesprochen hat. Der Vorsitzende hat vor der Abstimmung

- die Namen der Redner aus der Rednerliste zu verlesen, die noch nicht zu Wort gekommen sind, und
- sich davon zu überzeugen, dass jede Fraktion Gelegenheit hatte, ihre Argumente zum Beratungsgegenstand vorzutragen; anderenfalls hat der Vorsitzende hierzu die Möglichkeit einzuräumen.

§ 17

Schluss der Aussprache

(1) Die Aussprache ist beendet, wenn

- die Rednerliste erschöpft ist, sich niemand mehr zu Wort meldet und der Vorsitzende die Aussprache für geschlossen erklärt oder
- der Kreistag einen entsprechenden Beschluss zur Geschäftsordnung fasst.

Nach Schluss der Beratung kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe persönlicher Erklärungen erteilt werden.

§ 18

Unterbrechung und Vertagung

(1) Der Kreistag kann auf Vorschlag des Vorsitzenden oder auf Antrag einer Fraktion oder des Landrates mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung in einem anderen Termin beschließen, wenn die Tagesordnung in der laufenden Sitzung nicht abschließend behandelt werden kann. Die Fortsetzungssitzung ist allein der Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte derselben Tagesordnung vorbehalten. Der Beschluss über die Unterbrechung der Sitzung muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung ist eine erneute Ladung entbehrlich.

(2) Wenn die Kreistagssitzung nicht innerhalb von 4 Stunden zzgl. Pause nach Sitzungsbeginn nicht beendet ist, soll der Kreistagsvorsitzende den Mitgliedern des Kreistages vorschlagen, die Sitzung nach Beendigung des zu diesem Zeitpunkt noch behandelten Tagesordnungspunktes entsprechend Absatz 1 zu unterbrechen und an einem anderen Termin fortzusetzen.

§ 19

Abstimmungen

(1) Über jede Vorlage und jeden Antrag ist gesondert abzustimmen.

(2) Bei mehreren Anträgen zu dem gleichen Gegenstand wird über den weitestgehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Über jeden Antrag ist gesondert abzustimmen. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitestgehende ist, so entscheidet darüber der Vorsitzende. Im Übrigen gilt für Abstimmungen folgende Reihenfolge:

- a) Änderung der Tagesordnung,
- b) Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
- c) Aufhebung der Sitzung,
- d) Unterbrechung der Sitzung,
- e) Vertagung,
- f) Verweisung an einen Ausschuss,
- g) Verweisung an die Fraktionen,
- h) Schluss der Aussprache,
- i) Schluss der Rednerliste,
- j) Begrenzung der Zahl der Redner,
- k) Begrenzung der Dauer der Redezeit,
- l) Begrenzung der Aussprache,
- m) zur Sache.

(3) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Der Vorsitzende stellt die Frage, über die abgestimmt werden soll, so, dass sie mit ja oder nein beantwortet werden kann.

(4) Die Beschlussfassung erfolgt offen durch Handheben, erkennbare Zustimmung oder durch Erhebung von den Sitzen; falls erforderlich, durch Auszählen.

(5) Namentlich wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt oder wenn mindestens ein Fünftel der Kreistagsabgeordneten oder eine Fraktion oder der Landrat dies verlangt.

§ 20

Wahlen

Gewählt wird geheim, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder vor der jeweiligen Wahl einstimmig Abweichungen beschlossen werden.

§ 21

Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses

(1) Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung oder der Wahl fest und gibt es anschließend bekannt.

(2) Die Richtigkeit des Abstimmungs- oder des Wahlergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden; die Abstimmung oder die Wahl muss sodann unverzüglich wiederholt werden.

(3) Bei Beschlüssen des Kreistages, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat der Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese Mehrheit dem Antrag oder der Vorlage zugestimmt hat.

(4) Die Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen entscheidet, soweit das Gesetz keine qualifizierte Stimmenmehrheit fordert. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben bei der Errechnung der Mehrheit unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(5) Bei Wahlen durch Stimmzettel gilt Folgendes:

- a) Stimmzettel sind ungültig, insbesondere wenn
 - aa) sie bei einer Wahl Namen nicht wählbarer Personen aufweisen,
 - bb) sie unleserlich sind,
 - cc) sie mehrdeutig sind,
 - dd) sie Zusätze enthalten,
 - ee) sie durchgestrichen sind.
- b) Stimmenthaltung ist gegeben, wenn
 - aa) der Stimmzettel unbeschriftet ist,
 - bb) auf dem Stimmzettel durch das Wort "Stimmenthaltung" oder in ähnlicher Weise unzweifelhaft zum Ausdruck gebracht ist, dass ein Wahlberechtigter sich der Stimme enthält,

cc) ein Stimmzettel überhaupt nicht abgegeben wird.

- c) Die Stimmzettel werden von je einem Kreistagsabgeordneten der Fraktionen ausgezählt; die mit der Auszählung betrauten Abgeordneten teilen das Ergebnis dem Vorsitzenden mit.

(6) Bei namentlicher Abstimmung werden die Namen der Kreistagsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen und die Stimmabgabe in der Niederschrift vermerkt.

(7) Bei Losentscheid wird das Los vom Vorsitzenden gezogen.

§ 22

Sitzungs- und Beschlussniederschrift

(1) Über jede Sitzung des Kreistages ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(2) Der Schriftführer und dessen Vertreter werden vom Landrat für die Dauer der Wahlperiode bestimmt.

(3) Der Sitzungsverlauf wird für die Anfertigung der Niederschrift mittels Tonband aufgezeichnet. Bei berechtigten Zweifeln an der Niederschrift kann der Vorsitzende die entsprechenden Stellen der Aufzeichnung zusammen mit dem Schriftführer abhören. Das Tonband ist bis zur nächsten Sitzung aufzubewahren; die Tonaufnahme ist danach zu löschen.

Eine anderweitige als die oben genannte Anfertigung oder Nutzung von Tonaufnahmen oder von Tonübertragungen ist nur zulässig, wenn dem alle anwesenden Kreistagsmitglieder zustimmen.

(4) Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

- a) Tag, Ort, Beginn, Dauer einer Unterbrechung und Ende der Sitzung,
 - b) die Namen der Sitzungsteilnehmer und auf Verlangen eines Kreistagsmitgliedes seinen Namen unter Angabe des Tagesordnungspunktes, bei dessen Behandlung er an Abstimmungen oder Wahlen nicht teilgenommen hat,
 - c) die Tagesordnungspunkte, den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
 - d) die Kreistagsmitglieder, die gemäß § 131 in Verbindung mit § 22 BbgKVerf an der Beratung und Entscheidung nicht teilgenommen haben,
 - e) bei Abstimmungen:
 - das Abstimmungsergebnis,
 - auf Verlangen eines Kreistagsmitgliedes das Stimmverhältnis einschließlich der Stimmenthaltungen und der Gegenstimmen,
 - bei namentlicher Abstimmung, wie jedes Kreistagsmitglied persönlich gestimmt hat,
 - f) bei Wahlen:
 - das Wahlergebnis,
 - die Zahl der Stimmen für die einzelnen Bewerber,
 - bei Losentscheid die Beschreibung des Losverfahrens,
 - g) den wesentlichen Inhalt der Antworten auf Anfragen,
 - h) die Ordnungsmaßnahmen.
- (5) Jedes Kreistagsmitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es gestimmt hat.

(6) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung unverzüglich allen Kreistagsabgeordneten und dem Landrat zuzuleiten.

(7) Werden gegen die Niederschrift innerhalb von 10 Kalendertagen nach dem Tag der Absendung keine schriftlichen Einwendungen erhoben, gilt sie als anerkannt.

(8) Einwendungen gegen die Niederschrift sind schriftlich dem Kreistagsbüro zuzuleiten.

Der Kreistag entscheidet daraufhin in seiner nächsten Sitzung, ob und in welcher Weise die Niederschrift zu berichtigen ist.

§ 23

Bild- und Tonaufzeichnungen

Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind generell zulässig.

§ 24

Kreisausschuss und weitere Ausschüsse

(1) Auf die Sitzungen des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse finden, soweit nicht in besonderen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung. Folgende Besonderheiten sind zu beachten:

- Die Ausschüsse werden von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von dem Stellvertreter, im Benehmen mit dem Landrat einberufen.
- Die Tagesordnung der Ausschusssitzungen setzt der Vorsitzende des Ausschusses nach Benehmen mit dem Landrat fest. Das Recht nach § 4 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung, Anträge zur Tagesordnung zu stellen, kann auch von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder geltend gemacht werden.
- Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so hat es den Vertreter zu verständigen und ihm die Unterlagen zu übermitteln; stattdessen kann er auch den Landrat um Benachrichtigung des Vertreters bitten.

(2) Der Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse sind berechtigt, zu ihren Sitzungen Sachverständige hinzuzuziehen.

(3) Ein Abdruck der Niederschrift über die Ausschusssitzungen ist den Ausschussmitgliedern, den übrigen Abgeordneten und dem Landrat zuzuleiten.

§ 25

Abweichung von der Geschäftsordnung

(1) Einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung können, soweit sie nicht gesetzlich oder in der Hauptsatzung verankert sind, für die Dauer einer Sitzung durch einstimmigen Beschluss außer Anwendung gesetzt werden.

(2) Anträge auf Veränderung der Geschäftsordnung sind im Übrigen dem Kreistag bekannt zu geben und alsdann bis zur nächsten Sitzung zu vertagen.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 24. Juni 2019 in Kraft.

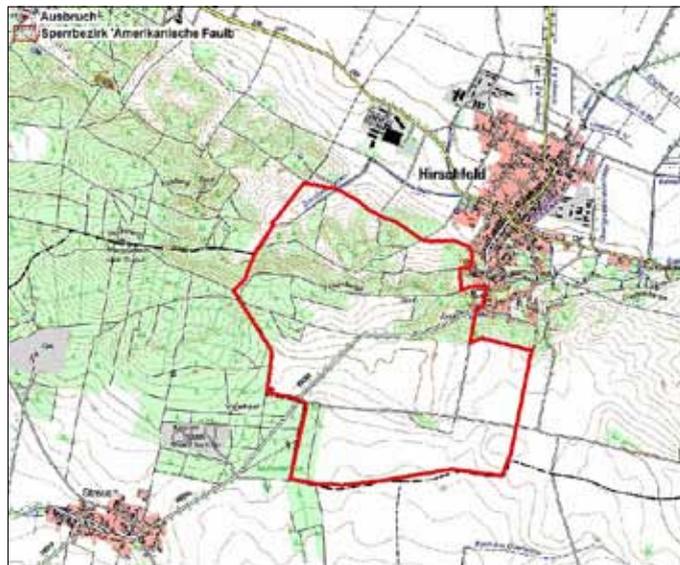
Herzberg (Elster), 24. Juni 2019

Christian Heinrich-Jaschinski
Landrat

Tierseuchenallgemeinverfügung zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut mit Anordnung der sofortigen Vollziehung

Nach amtlicher Feststellung der Amerikanischen Faulbrut in einem Bienenbestand in der Gemarkung Hirschfeld am 20. Juni 2019 wird auf der Grundlage von § 11 Bienen-seuchen-Verordnung nachfolgende Allgemeinverfügung erlassen:

Es wurde ein Sperrbezirk um den betroffenen Bienenbestand festgelegt. **Dieser ist mit der roten Linie dargestellt.**



Der Sperrbezirk umfasst die Flure 20, 14 und 15 der Gemarkung Hirschfeld mit den dazugehörigen Flurstücken.

Für den Sperrbezirk gilt Folgendes:

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

Die vorgenannten Verfügungen finden keine Anwendung auf Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an Wachs verarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

Begründung

Bei der Amerikanischen Faulbrut (AFB) handelt es sich um eine anzeigepflichtige Tierseuche, die die Larven von Bienenvölkern befällt. Ausgewachsene Bienen sind gegen die Krankheit resistent. Ausgelöst wird die Krankheit durch das sporenbildende Bakterium *Paenibacillus larvae*. In infizierten Völkern nehmen Larven die Sporen des Bakteriums mit dem Larvenfutter auf. Die Sporen keimen im Mitteldarm der Larven. Zunächst ernähren sich die Erreger vom Futter, welches die Larve aufnimmt, und vermehren sich dabei ausschließlich im Darm. Im weiteren Verlauf der Erkrankung durchbrechen die Bakterien die Darmwand und wandern in das übrige Gewebe der Larve ein. Dabei töten sie die Larve. Die Krankheit lässt die Brut nach und nach absterben, so dass die erforderliche Winterstärke des betroffenen Volkes nicht erreicht werden kann und das Volk stirbt.

Für den Menschen ist die Amerikanische Faulbrut ungefährlich - auch der Honig der Bienen, deren Völker betroffen sind, kann bedenkenlos verzehrt werden. (Quelle: LIB - Länderinstitut für Bienenkunde Hohen Neuendorf e. V.)

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und § 37 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) ist die sofortige Vollziehung dann anzuordnen, wenn daran ein besonderes Interesse seitens der Öffentlichkeit oder eines Beteiligten besteht. Vorliegend ist ein besonderes öffentliches Interesse gegeben, da die Ausbreitung der Amerikanischen Faulbrut sofort unterbunden werden muss. Die Maßnahme dient dem Schutz der Weiterverbreitung der Tierseuche und der damit verbundenen wirtschaftlichen Schäden. Diese sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Str. 2, 04916 Herzberg (Elster), schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.lkee.de/Quickmenu/Impressum> aufgeführt sind.

Hinweis:

Ich weise darauf hin, dass ein gegen diesen Bescheid eingelegter Widerspruch aufgrund der durch den § 37 des TierGesG angeordneten sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung hat. Sie können entweder bei der vorbezeichneten Behörde oder beim Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung Ihres Widerspruchs beantragen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.lkee.de/Quickmenu/Impressum> (Landkreis Elbe-Elster) bzw. unter www.erv.brandenburg.de (Verwaltungsgericht Cottbus) aufgeführt sind.

Allgemeine Hinweise

Gemäß § 24 Abs. 6 TierGesG dürfen von mir beauftragte Personen zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung die Grundstücke, Wirtschaftsgebäude, Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie Transportmittel jederzeit und auch dann betreten, wenn diese zugleich Wohnzwecken des Besitzers dienen oder Wohnräume sind, in denen Tiere gehalten werden; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) ist insoweit eingeschränkt. Der Besitzer hat die angeordneten Maßnahmen zu dulden, die mit diesen Maßnahmen beauftragten Personen zu unterstützen und die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen. Auf die Bußgeldtatbestände des § 32 Abs. 2 Nr. 4a Tiergesundheitsgesetz i. V. m. § 26 Nr. 6, 10 und 11 Bienenseuchen-Verordnung wird hingewiesen. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Herzberg, 20. Juni 2019

Im Auftrag

DVM Ilona Schrumpp
Amtstierärztin

Rechtsgrundlagen in der jeweils gültigen Fassung

- Bienenseuchen-Verordnung in der Bekanntmachung der Neufassung vom 03. November 2004 (BGBl. I S. 2738), zuletzt geändert am 17. April 2014 (BGBl. I S.388, 391), in der geltenden Fassung,
- Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 06.07.2011 zuletzt geändert am 08.12.2015 (Az: MDJ-V32-0430/72+41) zur Durchführung der Bienenseuchen-Verordnung
- Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), letzte eingearbeitete Änderung: Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3546)
- Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2001 (GVBl. I 2002 S.14) letzte eingearbeitete Änderung: Artikel 17 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5)
- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) Vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) letzte eingearbeitete Änderung: Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2635)

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Genehmigung der Durchführung von Impfungen gegen die Blauzungenkrankheit

1. Allen Haltern von Rindern, Schafen oder Ziegen im Landkreis Elbe-Elster wird hiermit die Genehmigung erteilt, Tiere dieser Arten freiwillig mit einem inaktivierten Impfstoff gegen die Erreger der Blauzungenkrankheit vom Serotyp 4 und Serotyp 8 impfen zu lassen.
2. Folgende Nebenbestimmungen werden festgelegt:
 - a. Der Tierhalter kann einen Tierarzt seiner Wahl mit der Durchführung der Impfung beauftragen.
 - b. Die Impfung darf nur mit zugelassenen inaktivierten Impfstoffen durchgeführt werden. Die Angaben des Impfstoffherstellers sind zu beachten.
 - c. Der Tierhalter hat jede in seinem Bestand durchgeführte Impfung gegen die Blauzungenkrankheit dem Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft innerhalb von sieben Tagen nach der Durchführung der Impfung unter Angabe
 - der Registriernummer seines Bestandes
 - des Datums der Impfung
 - des verwendeten Impfstoffes
 schriftlich mitzuteilen.
 - d. Der Tierhalter hat im Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT-Datenbank) jede in seinem Bestand durchgeführte Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb von sieben Tagen nach der Durchführung der Impfung unter Angabe
 - der Registriernummer seines Bestandes
 - des Datums der Impfung
 - des verwendeten Impfstoffes
 - im Falle von Rindern, die Ohrmarkennummer jedes geimpften Tieres
 durch den Impftierarzt eintragen zu lassen.
3. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG. Sie kann jederzeit, auch kurzfristig, insbesondere aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung widerrufen oder mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.
4. Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gründe:

Die Durchführung der Impfung gegen die Blauzungenkrankheit ist nach § 4 Abs. 1 EG-Blauzungenbekämpfungs-Durchführungsverordnung genehmigungspflichtig. Demnach kann die

zuständige Behörde die Impfung empfänglicher Tiere genehmigen. Der Landkreis Elbe-Elster ist für den Erlass der Allgemeinverfügung gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) zuständig.

Durch die Qualitative Risikobewertung zur Verschleppung der Blauzungkrankheit vom 26.04.2019 durch das Friedrich-Loeffler-Institut wurde das Risiko für die Monate Dezember bis März als **vernachlässigbar**, für die Monate April und November als **mäßig** und für die Monate Mai bis Oktober als **hoch** eingeschätzt. Dabei kann das Risiko innerhalb von Deutschland variieren.

Die Ständige Impfkommision Veterinärmedizin (StIKo Vet) weist auf die anhaltende Notwendigkeit hin, Rinder und kleine Wiederkäuer durch eine Impfung gegen das Blauzungenvirus vor der Erkrankung zu schützen.

Entsprechend dem Erlass des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz vom 30. April 2019 über die Gewährung von Beihilfen für Impfungen gegen die Blauzungkrankheit wird für genehmigte Impfungen eine Beihilfe für die Impfdurchführung, die Bestandsgebühr und für den Erwerb des Impfstoffes (ohne MwSt) gewährt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Str. 2, 04916 Herzberg (Elster), schriftlich oder zur Niederschrift einzu legen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.lkee.de/Quickmenu/Impressum> **aufgeführt sind**.

Im Auftrag

DVM Ilona Schrupf

Amtstierärztin

- **Herausgeber:**
Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Christian Heinrich-Jaschinski, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2
- **Pressestelle:**
Tel.: 03535 46-1243; Internet: <http://www.landkreis-elbe-elster.de>, E-Mail: amtsblatt@lkee.de
- **Verlag:**
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Tel.: 03535 489-0, www.wittich.de/agb/herzberg
- **Verantwortlich für den amtlichen Teil:**
Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat: Christian Heinrich-Jaschinski, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2
Für den Inhalt der Rubrik - Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände - sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf in elektronischer Form unter <https://www.lkee.de/Unser-Landkreis/Kreisanzeiger-Amtsblatt>

Der Versand von Einzelexemplaren kann auf Anforderung unter amtsblatt@lkee.de kostenfrei per Mail oder gegen Kostenerstattung auf dem Postweg erfolgen.

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Elbe-Elster als allgemeine untere Landesbehörde

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Elbe-Elster als allgemeine untere Landesbehörde

17. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 8. Juli 1992 in der Fassung der Feststellung gemäß § 14 Stabilisierungsgesetz, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Elbe-Elster Nr. 13 vom 13. Juli 2000

Aufgrund der §§ 10 bis 14 und § 31 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/2014 [Nr. 32]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 2017 (GVBl. I/2017 [Nr. 25]) hat die Verbandsversammlung des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes in ihrer Sitzung am 17.06.2019 folgende 17. Änderungssatzung zur Verbandssatzung beschlossen.

Artikel 1

Die Verbandssatzung des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 8. Juli 1992 in der Fassung der Feststellung gemäß § 14 Abs. 1 StabG, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Elbe-Elster Nr. 13 vom 13. Juli 2000, zuletzt geändert durch 16. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 04.01.2017, in der Fassung der Veröffentlichung vom 18. Januar 2017 wird wie folgt geändert:

(1) Der § 4.2 wird wie folgt neu gefasst:

§ 4

Aufgaben des Zweckverbandes

4.2. Die Mitglieder des Zweckverbandes übertragen mit ihrem Beitritt zum Zweckverband ihre Aufgaben der kommunalen Wasserversorgung und der kommunalen Abwasserentsorgung (schadlose Abwasserableitung und Abwasserbehandlung – nicht aber Niederschlagswasserableitung und –behandlung) gemäß Paragraph 2 Absatz 2 der Kommunalverfassung in ihrem Gebiet vollständig auf den Zweckverband. Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die notwendigen Befugnisse einschließlich der Satzungsgehalt gehen auf den Zweckverband über.

Alle Aufgaben des Zweckverbandes dienenden Betriebe, Anlagen und Einrichtungen werden von den Verbandsmitgliedern unentgeltlich auf den Zweckverband übertragen.

Zu den Aufgaben des Zweckverbandes gehören auch die Planung, Errichtung, Instandhaltung, Erneuerung und der Betrieb der zur Erfüllung der Wasserversorgung, Abwasserableitung und –behandlung erforderlichen unter- und oberirdischen Bauwerke, baulichen und ausrüstungstechnischen Anlagen. Zu den Aufgaben des Zweckverbandes gehören weiterhin die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Haus- und Grundstücksanschlüsse. Der Zweckverband tritt mit der Übernahme als Rechtsnachfolger in bestehende Rechte und Pflichten in Bezug auf Betriebe, Anlagen und Einrichtungen ein.

Die Mitglieder des Zweckverbandes übertragen dem HWAZ die Aufgabe, auf der Grundlage eines Wasserlieferungsvertrages zur besseren Auslastung der verbandseigenen Anlagen Wasser an Nichtmitglieder abzugeben, wenn dadurch die Versorgung der Verbandsmitglieder nicht beeinträchtigt wird.

Artikel 2 - Inkrafttreten

Diese 17. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Herzberg, den 18.06.2019


M. Bestin
Verbandsvorsteher



Das nächste **Amtsblatt** erscheint am 7. August 2019. Abgabetermin für Veröffentlichungen ist der 2. August 2019, bis spätestens 10 Uhr beim Landkreis Elbe-Elster, Pressestelle, Ludwig-Jahn-Straße 2 in 04916 Herzberg. E-Mail: amtsblatt@lkee.de

Ende der Amtlichen Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster